

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1118

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1118 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „2“ ersetzt.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 29 c wird folgende Unterabschnittsüberschrift und folgender § 29 d eingefügt:

„I. Integrationslastenausgleich

§ 29 d

*Förderung der Integration und der
Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
Ausländerinnen und Ausländern*

(1) Das Land beteiligt sich an den auf den hohen Flüchtlingszugängen im Jahr 2015 beruhenden Integrationslasten der Gemeinden mit pauschalen Zu-

weisungen. Die Zuweisungen betragen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 90 Millionen Euro. Sie werden im Verhältnis der zum 15. September des laufenden Jahres aus den Flüchtlingszugängen des Landes im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 nachweislich in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind, verteilt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Personen ist von der jeweiligen Gemeinde zu erheben. Die Stadt- und Landkreise melden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden die Zahlen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres dem Statistischen Landesamt. Nachträgliche Anpassungen der übermittelten Daten sind nur in begründeten Fällen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig.

(2) Das Land fördert die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer über die Kostenerstattung des § 89 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus. Dazu erhalten die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2017 elf Millionen Euro jährlich. Soweit nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, leitet der Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich die Gemeinde befindet, die Zuweisungen unverzüglich anteilig weiter. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.““

II. Kenntnis zu nehmen:

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen
vom 13. Dezember 2016

- Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission
- Drucksache 16/1121.

27. 01. 2017

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2017 – Drucksache 16/1118 in seiner 13. Sitzung am 27. Januar 2017 beraten.

Die zu dieser Gesetzesberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge BegleitG/1 und BegleitG/2 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

In die Beratung einbezogen wurde auch Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 13. Dezember 2016 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 16/1121.

Der Ausschuss nimmt von der Mitteilung Drucksache 16/1121 ohne Widerspruch Kenntnis.

Der Berichterstatter berichtet, das Haushaltsbegleitgesetz 2017 führe notwendige gesetzliche Änderungen aufgrund der im Staatshaushaltsplan verankerten Maßnahmen in einem Artikelgesetz zusammen. Der wesentliche Inhalt beziehe sich auf die Änderung des KIT-Gesetzes. Das Karlsruher Institut für Technologie werde den übrigen Hochschulen bei den Ausschreibungen von Juniorprofessuren gleichgestellt. Auch die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes zur Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge für Studierende werde in diesem Artikelgesetz verankert.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würden die vereinbarte Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen nachvollzogen, die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zulasten der kommunalen Investitionspauschale erhöht, der finanzielle Ausgleich nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz den aktuellen Entwicklungen angepasst und eine hälftige kommunale Beteiligung an den Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen umgesetzt.

Im Detail gestalte sich dies in der Weise, dass es bei der Finanzverteilung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen bei einer Verbundquote von 23 % bei der Steuerverteilung bleibe. Im Vergleich mit den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 komme es in den Jahren 2017 und 2018 zu einer Reduzierung der Leistungen des Landes an die Kommunen um jeweils 200 Millionen €, ab dem Jahr 2019 bis einschließlich 2021 um 230 Millionen € pro Jahr.

Der Pakt für Integration werde ebenfalls im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Die Zuweisungen für den Integrationslastenausgleich beliefen sich auf jeweils 90 Millionen € für 2017 und 2018. Es gebe einen Pauschalbetrag von knapp 1 125 € pro Flüchtling; die Gesamtsumme ergebe sich aus der Zahl der anzurechnenden Flüchtlinge. Er verweise auch auf den Änderungsantrag BegleitG/2.

Im Förderprogramm für die Jahre 2017 und 2018 seien zusätzlich jeweils 70 Millionen € für Integrationsförderprogramme veranschlagt, die vom Sozialministerium in Absprache mit den Kommunen festgelegt würden.

Zur Abgeltung der Aufwandsveränderungen durch die Aufgaben, die den Stadt- und Landkreisen im Rahmen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes und des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragen worden seien, würden die Zuweisungen ab dem Jahr 2017 um 20 Millionen € pro Jahr erhöht.

Zu erwähnen sei auch die Einrichtung eines Kommunalen Sanierungsfonds, dem Mittel in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der bisherigen Regelung in § 18 der Landeshaushaltsordnung zuzuführen seien. Dabei handle es sich ausschließlich um Landesmittel, die für den Sanierungsfonds für die Kommunen und wohl hauptsächlich für Schulen zur Verfügung gestellt würden.

Die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds würden ab dem Jahr 2017 zulasten der kommunalen Investitionspauschale um 35 Millionen € auf 865 Millionen € erhöht.

Für den Hilfsfonds für Hilfen nach Naturereignissen und Unglücksfällen seien Ausgaben in Höhe von 30 Millionen € vorgesehen, die je zur Hälfte vom Land und von den Kommunen getragen würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, in dem von seiner Fraktion gestellten Änderungsantrag BegleitG/1 gehe es um die Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung für Beamte und Richter. Er weise darauf hin, dass es schwierig sei, einige der offenen Stellen für Beamte zu besetzen, beispielsweise offene Stellen für Lehrerinnen und Lehrer im ländlichen Raum. Eine Absenkung der Eingangsbesoldung verstärke dieses Problem noch.

Er fragt eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE, ob er ihre Aussage richtig verstanden habe, dass eine Kommission geplant sei, die sich mit der Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung beschäftigen solle. Wenn ja, interessiere ihn, wann und wo diese tagen werde.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE antwortet, eine Kommission als solche werde es nicht geben. In diesem Jahr fänden nach den Tarifabschlüssen Verhandlungen mit den Beamten statt. Es gelte, gemeinsam ein Gesamtpaket zu vereinbaren, statt isoliert vorzugehen. Dieser Punkt sei in der vorherigen Ausschusssitzung anlässlich des Themas „Personal in der Steuerfachverwaltung“ besprochen worden. Die Koalition habe im Koalitionsvertrag vereinbart, die Absenkung der Eingangsbesoldung zurückzunehmen. Dies sei Teil des zu verhandelnden Pakets.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, mit Blick auf das Haushaltsbegleitgesetz könne zwar von erfreulichen finanziellen Rahmenbedingungen des Landes ausgegangen werden, doch werde den Kommunen im Haushaltsjahr 2017 im Vergleich mit früheren Jahren die höchste Vorwegentnahme zugemutet, soweit er dies nachvollziehen könne. Die Sachdebatte über dieses Thema habe in den vergangenen Monaten stattgefunden. Die SPD schließe sich nicht der Meinung an, dass die Erhöhung der Vorwegentnahme notwendig sei. Angesichts der Entwicklung der Überschüsse sei dies auch nicht erwünscht. Seine Fraktion könne daher dem Haushaltsbegleitgesetz in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Er begrüße, dass die Verbundquote mit 23 % stabil bleibe. Eine Antwort, ob dies politisch anders gewollt gewesen sei, habe er noch nicht erhalten.

Dem Änderungsantrag BegleitG/2 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag BegleitG/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1118, insgesamt wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

03.02.2017

Karl Klein

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**BegleitG/1****Änderungsantrag**
der Fraktion der FDP/DVP**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 16/1118**Haushaltsbegleitgesetz 2017**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a angefügt:

„3a
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

§ 23 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) geändert worden ist, wird aufgehoben.

11.01.2017

Dr. Rülke und Fraktion

Begründung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 wurde die Eingangsbesoldung für Beamte und Richter der Besoldungsgruppe A 9 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 und der Besoldungsgruppe W 1 weiter abgesenkt. Die Absenkung beläuft sich in Besoldungsgruppe A 9 und A 10 auf 4 Prozent, in den anderen Besoldungsgruppen auf weitere 4 Prozent zusätzlich zu einer bereits früher erfolgten Absenkung um 4 Prozent, in der Summe also auf 8 Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen.

Die negativen Auswirkungen der Absenkung der Eingangsbesoldung sind nicht mehr bestreitbar: im Wettbewerb um die besten Köpfe musste der öffentliche Dienst teils erhebliche Einbußen hinnehmen, die Abwanderung von hoch qualifizierten Absolventen insbesondere der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in den Bereich der privaten Wirtschaft hat gravierende Ausmaße angenommen. Ähnliches gilt für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes.

Bei einem aufgrund zurückgehender Jahrgangsstärken härter werdenden Wettbewerbs um hochqualifizierten Nachwuchs muss gerade auch für Berufsanfänger ein attraktives Angebot bestehen, um einen in Qualität, Leistungsbereitschaft und Motivation exzellenten öffentlichen Dienst gewährleisten zu können. Die Absenkung der Eingangsbesoldung ist daher aufzuheben.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**BegleitG/2****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 16/1118**Haushaltsbegleitgesetz 2017**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „2“ ersetzt.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 29c wird folgende Unterabschnittsüberschrift und folgender § 29d eingefügt:

„I. Integrationslastenausgleich

§ 29d

*Förderung der Integration und der
Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
Ausländerinnen und Ausländern*

(1) Das Land beteiligt sich an den auf den hohen Flüchtlingszugängen im Jahr 2015 beruhenden Integrationslasten der Gemeinden mit pauschalen Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 90 Millionen Euro. Sie werden im Verhältnis der zum 15. September des laufenden Jahres aus den Flüchtlingszugängen des Landes im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 nachweislich in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind, verteilt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Personen ist von der jeweiligen Gemeinde zu erheben. Die Stadt- und Landkreise melden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden die Zahlen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres dem Statistischen Landesamt. Nachträgliche Anpassungen der übermittelten Daten sind nur in begründeten Fällen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig.

(2) Das Land fördert die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer über die Kostenerstattung des § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus. Dazu erhalten die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2017 elf Millionen Euro jährlich. Soweit nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, leitet der Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich die Gemeinde befindet, die Zuweisungen unverzüglich anteilig weiter. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.““

26.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

Nummer 1)

Durch die Änderung von § 29 c Absatz 1 FAG ist die Bezugnahme in § 29 c Absatz 2 Satz 1 FAG zu ändern (redaktionelle Änderung).

Nummer 2)

Die ursprünglich vorgesehene Formulierung des § 29 d Absatz 1 FAG setzt die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 um, nach der die Verteilung der pauschal für Integrationskosten zur Verfügung gestellten 90 Millionen Euro auf Basis der in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen aus den außergewöhnlich hohen Flüchtlingszugängen des Jahres 2015 erfolgen sollte.

Mit der geänderten Regelung wird vermieden, dass Flüchtlingszugänge aus den noch zugangsstarken Monaten Januar und Februar 2016 bei der Verteilung der Pauschalen aus dem Integrationslastenausgleich unberücksichtigt bleiben.

Die Ausweitung des Verteilermaßstabs trägt dem Anliegen der kommunalen Landesverbände Rechnung, die sich in einer gemeinsamen Erklärung einvernehmlich für die Erweiterung des zu berücksichtigenden Personenkreises ausgesprochen haben. Mehrkosten entstehen aus der Erweiterung nicht.